

Folgenden Text beinhaltet das Rundschreiben der Umweltrechtsabteilung des Landes Oberösterreich

**Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz
2002 und Oö. Heizungsanlagen- und
Brennstoffverordnung 2005, Überprüfung der
Messgeräte – Vorlage der Überprüfungsprotokolle**

RUNDSCHREIBEN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des § 24 Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2005 sowie der einschlägigen ÖNORMEN müssen die für die Durchführung von Emissionsmessungen verwendeten Messgeräte halbjährlich oder nach den Angaben des Herstellers überprüft und geeicht werden.

Um feststellen zu können, ob dieser Verpflichtung tatsächlich nachgekommen wird, ersuchen wir Sie, uns den **aktuellen und den letzten Prüfbericht** der von Ihnen verwendeten Messgeräte (in Kopie) bis **30. November 2006** zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Manfred Leitgeb

(Haftungsausschluss: Für den Inhalt dieses Textes ist die MRU Austria GmbH nicht verantwortlich, alle Angaben ohne Gewähr)